

# Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

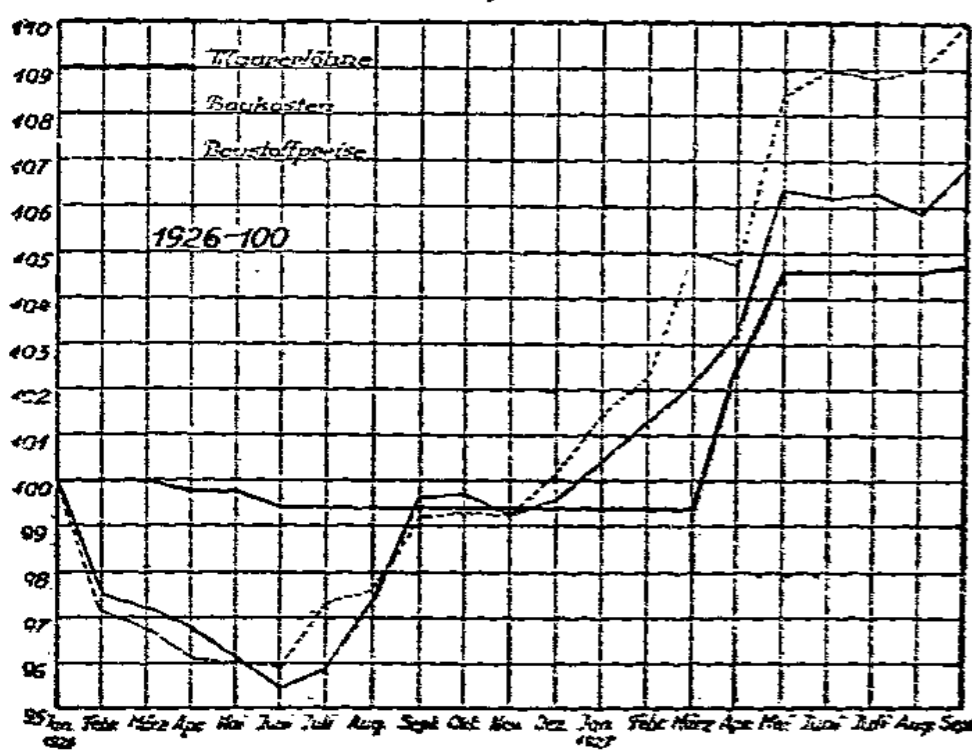
Anzeigenpreis: Für die Postzelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

## Wer steigert die Baukosten?

Immer und immer wieder wird von gewisser Seite behauptet, die Baukosten könnten sehr viel geringer sein und eine verstärkte Bautätigkeit wäre möglich, wenn die Löhne niedriger wären. Die Bauarbeiterlöhne seien der bestimmende Teil der Baukosten. Den Beweis für solche Behauptungen ist man uns allerdings immer noch schuldig geblieben. Es muß aber doch sehr verwunderlich erscheinen, daß in einer so wichtigen Sache nur mit allgemeinen Behauptungen, und nicht mit exakten Beweismitteln gearbeitet wird. Des öfteren schon ist in der Öffentlichkeit die Ansicht vertreten worden, daß das Verhältnis von Material- und Lohnanteil sich gegen die Vorkriegsjahre erheblich verschoben habe. In der Vorkriegszeit habe nämlich der Lohnanteil beim Rohbau etwa 55 bis 60 Prozent der Gesamtkosten ausgemacht, heute aber sei er auf 40 Prozent gesunken. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Behauptung stimmt. Aber es wird schon so sein. Denn wenn die Dinge anders lägen, wäre es unbegreiflich, daß das Unternehmertum bis heute sich noch nicht dazu geäußert hat. Oder man muß eben annehmen, daß ihm eine Klärung der Dinge nicht angenehm ist. Merkwürdig ist doch, daß man sich mit den hohen Materialpreisen sehr leicht abfindet. Es ist kaum eine kritische Stellungnahme dazu in den Blättern des Baugewerbes zu finden. Lieber schimpft man schon auf die hohen Löhne.

Um die Verhältnisse wirklich klarzulegen, müßte eine gründliche Durchleuchtung der Bauwirtschaft erfolgen. Möglich, daß hier die Reichsforschungsgesellschaft zu brauchbaren Ergebnissen kommt. Aber gewisse Anhaltspunkte geben schon die Indizes des Reichsamts für die Statistik. Ein interessantes Bild zeigt sich uns, wenn wir die Bewegung der Maurerlöhne, der Baustoffpreise und der Baukosten nebeneinander halten.

**Bauarbeiterlöhne, Baustoffpreise und Baukosten in den Jahren 1926/27**



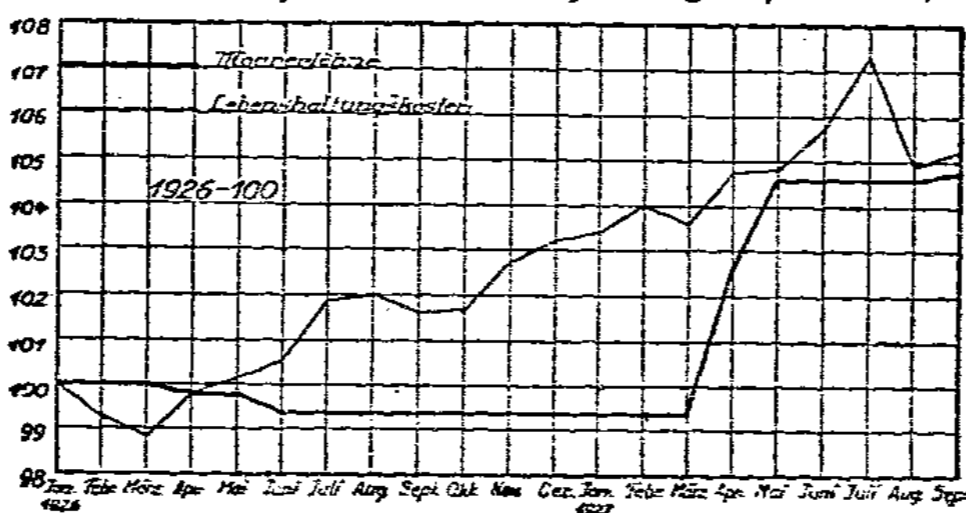
Die Lohnkurve erhöht sich für September noch etwas, da in der Durchschnittsziffer des Reichsamts für Statistik die Septembererhöhungen erst teilweise enthalten sind. Das Bild dürfte sich dadurch aber nicht wesentlich ändern.

Wir beschränken uns auf die Jahre 1926 und 1927, weil die vorhergehenden Jahre unter der Wirkung von Inflation und Deflation ein durchaus anomales Bild zeigen. Die Kurven beweisen eindeutig, daß die Bewegung der Baukosten nahezu vollständig unabhängig von der Bewegung der Löhne vor sich geht. Unter der Wirkung der starken Wirtschaftskrise des Jahres 1926 blieben die Löhne stabil, ja, die Bauarbeiter mußten in einer Reihe von Gebieten Lohnherabsetzungen hinnehmen. Kaum war aber die Lohnsenkung erfolgt, als eine bis heute fortlaufende Steigerung der Baukosten einsetzte. Die Ursache waren die steigenden Baustoffpreise. Die Monate September, Oktober, November 1926 zeigen eine ziemliche Stabilität der Preise. Im Dezember aber beginnt ein neuer Anstieg, und zwar waren wieder die Baustoffpreise voran, während die Löhne bis April 1927 völlig unverändert blieben. Daß die Lohnerhöhung 1927 sich auf die Baukosten auswirkte,

ist selbstverständlich. Hier kommt es aber auf den ausschlaggebenden Teil an, und das war auch in diesem Jahre die Steigerung der Baustoffpreise, wie die Kurven deutlich dartun. Die Lohnsteigerung folgt der Baustoffsteigerung zeitlich nach. In Hand der Kurven läßt sich lediglich behaupten, daß die schwache Senkung der Baustoffpreise von März zu April d. J. in ihrer Wirkung auf die Baukosten durch die Lohnsteigerung ausgeglichen wird. Aber immer marschieren die Baustoffpreise an der Spitze.

Die Bauarbeiter haben bisher ganz zweifellos mehr volkswirtschaftliche Einsicht bewiesen, als die Baustoffproduzenten. Sie haben ein ganzes Jahr trotz ständig steigender Lebenshaltungskosten ihre berechtigten Wünsche zugunsten der Bautätigkeit zurückgestellt.

**Bauarbeiterlöhne und Lebenshaltungskosten 1926/27**



Ja, im April und Mai 1926 erfolgten trotz steigender Lebenshaltungskosten Lohnsenkungen. Sie mußten dann allerdings erleben, daß ihr Opfer vergeblich war. Die Baustoffwirtschaft nutzte die durch staatliche und kommunale Einwirkungen erfolgte starke Besetzung des Wohnungsbauamtes aus, um die Baustoffpreise hochzutreiben, und machte so eine Herabsetzung der Baukosten unmöglich. Erst im April 1927 holten die Löhne wieder etwas auf, sind aber bis heute hinter der Steigerung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben.

Es dürfte aus den Kurven ersichtlich sein, wo der Hebel zur Senkung der Baukosten angefaßt werden muß. Die Baustoffpreise haben trotz Rationalisierung zum Teil eine Höhe erreicht, die recht erheblich über der allgemeinen durchschnittlichen Preissteigerung liegt. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß sie ohne Schaden für die Baustoffwirtschaft in starkem Maße gesenkt werden können. Das Baugewerbe hätte es durch einheitliches Vorgehen in der Hand, auf die Baustoffwirtschaft einen starken Zwang in dieser Richtung auszuüben. Es würde sich damit ein wirklicher Verdienst erwerben. Doch vorläufig scheint das gemeinsame privatrechtliche Interesse noch stärker zu sein, als der Wille, eine Baukostenreduktion herbeizuführen. Dr. R. L.

## Rationalisierung im Baugewerbe

Durch einige Vorgänge auf dem Wohnungsbauamt wurde in letzter Zeit das Baugewerbe und hiermit auch die Bauarbeiterschaft in eine Diskussion hineingezogen. Die Stadt Berlin sowie eine Reihe anderer Städte und Gemeinden mußten von der Durchführung ihrer bereits festgelegten Wohnungsbauprogramme vorläufig absehen, weil sich die Kosten als zu hoch erwiesen. Selbstverständlich sucht man auch nach tieferen Ursachen dieser Erscheinung, und so konnte man in letzter Zeit in den verschiedensten Zeitungen von „zu hohen Baupreisen“, ganz besonders aber von „zu hohen Bauarbeiterlöhnen“ lesen. Eine scharfe Rationalisierung des Produktionsganges sowie der Löhne im Baugewerbe sei unbedingt nötig.

Geht man diesen Vorwürfen nach, so muß man feststellen, daß sie, in dieser Form aufgeworfen, ganz unberechtigt sind. Man begründet die hohen Baupreise immer wieder mit dem wenig technisierten Produktionsgang und den hohen Löhnen im Bau-

gewerbe, eine Behauptung, welche schwer zu beweisen sein wird. Auch im Baugewerbe wurde rationalisiert.

In Bezug auf die Maschinenverwendung im Baubetrieb wurden große Fortschritte gemacht. Beton- und Mörtelmischmaschinen sowie Gießtürme und Aufzüge findet man heute fast auf jeder größeren Baustelle. Ob ein weiteres Vordringen der Maschine im Baugewerbe möglich sein wird, ist heute noch sehr fraglich. Eine Maschine, welche die Arbeit des Maurers oder Verputzers verrichtet, wird wohl kaum geschaffen werden können. Auch waren alle Versuche, eine billigere Bauweise zu finden, bisher von geringem Erfolg.

Betrachtet man nun die Löhne im Baugewerbe, so muß man feststellen, daß dieselben im Vergleich zu den Baustoffkosten heute bedeutend niedriger liegen als in der Vorkriegszeit. Darüber hinaus haben die verschiedensten Untersuchungen ergeben, daß eine Lohnerhöhung im Baugewerbe immer eine Steigerung der Arbeitsleistung nach sich zog. Eine Untersuchung von Diplomingenieur Otto Schulz-Bois, welche auf Grund von Buchungen einer Frankfurter Baugesellschaft aus den Jahren 1885 bis 1925 durchgeführt wurde, ergibt klar, daß in dieser Zeit jede Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe eine Steigerung der Arbeitsleistung mit sich brachte. In einigen Zahlen zusammengepreßt ergibt diese Untersuchung folgendes Bild:

Jahr	Arbeitsstunden		Arbeitslohn		Arbeitsleistung	
	wöchentl.	jährlich	pro Std.	pro Jahr	Stunden/cm	%
1885	66	2640	0,33	871,2	7,4	81
90	60	2400	0,42	1008,—	6,9	87
98	60	2400	0,45	1080,—	6,5	92
1900	60	2400	0,48	1152,—	6,5	92
02	60	2400	0,50	1200,—	6,4	94
05	60	2400	0,50	1200,—	6,5	92
07	60	2400	0,54	1296,—	6,2	97
09	58	2320	0,54	1252,8	6,1	98
11	56	2240	0,61	1366,4	6,0	100
14	56	2240	0,67	1500,8	6,0	100
17	56	2240	—	—	6,2	97
18	56	2240	—	—	6,5	95
19	48	1920	—	—	8,1	74
20	48	1920	—	—	7,9	76
21	48	1920	—	—	7,4	81
22	48	1920	—	—	7,3	82
23	48	1920	—	—	7,6	79
24	48	1920	0,72	1382,4	7,2	83
25	48	1920	1,01	1939,2	7,1	84

Das Jahr 1926 brachte einen weiteren Aufstieg, wurden doch an Akkordlöhnen meist 6 bis 6½ Stundenlöhne pro Kubikmeter Mauerwerk gezahlt. Die Leistung von 1914 wurde somit, wenn nicht überschritten, doch erreicht.

Diese Zusammenstellung ergibt, daß im Mauerbetrieb ohne Einführung technischer Hilfsmittel größeren Stils (abgesehen von dem erklärlichen Rückgang in der Revolutions- und Inflationszeit) eine stete Steigerung der Arbeitsleistung erreicht wurde. Es wurde demnach auch im Baugewerbe rationalisiert, und zwar zum großen Teil auf dem Wege der Lohnerhöhung und der Arbeitszeitverkürzung.

Zieht man bei einer Beurteilung der Bauwirtschaft diese Punkte mit in Betracht, so ergibt sich hier ein wesentlich anderes Bild. Man wird die Verteuerungsmomente irgendwoanders suchen müssen, als im Baugewerbe selbst. Wenn auch der Unternehmergewinn bei dieser Frage eine gewisse Rolle spielt, so sind es doch zur Hauptsache die geradezu enorm gestiegenen Baustoffpreise, welche so manches Wohnungsbauprogramm zu Fall gebracht haben. Joh. Sell.

Kollegen, lest den

# „Deutschen!“

# Aus der Praxis Der Arbeitsgerichte

Von Josef Einig,

II.

(Schluß.)

Von besonderer Bedeutung ist sodann die Tatsache, daß alle Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden sich grundsätzlich auf die abgeklommenen Tarifverträge aufbauen. Hiermit ist von vornherein die Gewähr gegeben, daß, soweit es sich um Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag handelt, nur Tarifkontrahenten am Arbeitsgericht Aussicht auf Erfolg haben. Zu beachten ist auch, daß nur Vertreter der wirtschaftlichen Verbände als Prozeßbevollmächtigte zugelassen werden. Gewerksmäßige Bevollmächtigte — Agenten usw. — mußten verschiedentlich schon zurückgewiesen werden. Man hat den Eindruck, daß diese Tatsachen vielen Arbeitnehmern, die keiner Berufsorganisation angehören, noch nicht zum Bewußtsein gekommen sind. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts wie auch die Richter (Arbeitsrichter) haben das Recht, den Kläger, falls er ohne Vertretung zum Termin erscheint, auf seine Organisationszugehörigkeit zu befragen. Das Arbeitsgericht kann sogar, solange ein Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, einen Kläger, der seiner vertragschließenden Organisation angehört, mit einer Klage aus dem Tarifvertrag abweisen. Das Arbeitsgericht Heddinghausen hat dieses bereits getan. Auch am Arbeitsgericht Gladbeck werden sich die Arbeitsrichter auf denselben Standpunkt stellen. Injeres Erachtens ist dieses dem sozialen Empfinden entsprechend gerecht. Die Unorganisierten scheuen sich offensichtlich, die Verbandsbeiträge zu zahlen, glauben aber, in Streitfällen am Arbeitsgericht die Errungenschaften des Tarifvertrages billigerweise für sich in Anspruch nehmen zu können. Es liegt im Interesse der Arbeiterschaft, auf diese Dinge hinzuweisen.

Sodann erachten wir es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß jede Klagesache am Arbeitsgericht zunächst in einem Sühne- oder Vergleichstermin verhandelt wird. Diese Sühne- oder Vergleichstermine, die der früheren Praxis der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte ähnlich sind, werden von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder dessen Stellvertreter geleitet. Gelingt es hier nicht, eine Verständigung zu erzielen, erst dann hat sich die zuständige Arbeits-, Handwerks- oder Angestelltenkammer mit dem Streitobjekt zu befassen.

Bekannt dürfte weiter sein, daß die Entscheidungen des Arbeitsgerichtes als endgültig gelten, sofern der Klagerwert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Allerdings kann bei grundsätzlichen Fragen das Landesarbeitsgericht und sogar das Reichsarbeitsgericht auch dann angegangen werden, wenn der Beitrag die Berufungsgrenze nicht übersteigt. Hierzu ist aber die Genehmigung des Arbeitsgerichts einzuholen.

Die Urteile des Arbeitsgerichts gelten als vollstreckbar, womit dargetan ist, daß, wenn der Beklagte sich weigert, dem Beschluß des Arbeitsgerichts nachzukommen, die zwangsweise Eintreibung der Klagesumme erfolgen kann. Die Kosten des Gerichtsverfahrens, sowie diejenigen der Eintreibung fallen dem Verurteilten zur Last.

Mit Vorstehendem sind einige Tatsachen dargelegt, die der Arbeitnehmerschaft zur Beachtung empfohlen werden. Nur dadurch ist es möglich, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbehörden für die Arbeiterschaft gegenständig wirken können, wenn die genannten Richtlinien befolgt werden.

Abschließend dürfte eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Gladbeck bezüglich der Zahlung des Tariflohnes interessieren. Ein Arbeiter hatte gegen seinen Unternehmer auf Nachzahlung des Tariflohnes für die Zeit vom 23. Februar 1927 gellagt. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage, da Kläger den Lohn stets widerspruchslos angenommen habe, es wäre hierin ein Verzicht auf Nachzahlungsansprüche zu erblicken. Das Arbeitsgericht kam jedoch zu einer Verurteilung des Beklagten, so daß er an den Arbeiter 134,07 Mk. zu zahlen hat. Als Begründung führte das Arbeitsgericht u. a. folgendes an:

Das Gericht ist der Auffassung, daß ein Verzicht des Arbeitnehmers auf den tariflichen Lohn während der Dauer des Dienstverhältnisses nach der Ordnung der Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 67) unwirksam ist. Diese Verordnung erläßt Tarifverträge insoweit für unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung zum Nachteil des Arbeitnehmers abweichen, und bestimmt, daß an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten. Zu Uebereinstimmung mit dieser gesetzlichen Regelung ist im fraglichen Tarifvertrage (Centralheizungsindustrie) § 22 die Unabdingbarkeit, d. h. eine willkürliche Vereinbarung zum Nachteil des Arbeitnehmers nochmals ausdrücklich festgelegt. Die Befreiung der Vertragsfreiheit hat nach dem Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1923 verschiedene Gründe: Der wirtschaftlich

schwächere Arbeiter soll unter allen Umständen den tariflichen Lohn erhalten, der seiner Leistung angemessen und insbesondere zur Bestreitung seiner Lebenshaltung für ausreichend erachtet ist. Ferner soll nicht nur der Einzelarbeiter, sondern auch die ganze Gruppe der Arbeiter geschützt werden. Erklärt sich ein Arbeiter mit untertariflichem Lohn einverstanden — was insbesondere dann vorkommen wird, wenn ein starkes Angebot, aber eine geringe Nachfrage nach Arbeitskräften besteht —, so schädigt er seine Berufsgenossen, die dadurch in die Zwangslage versetzt werden können, ebenfalls gegen untertariflichen Lohn zu arbeiten, um überhaupt Arbeit zu bekommen. Es soll also durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vermieden werden, daß sich Arbeitnehmer gegenseitig unterbieten. Der einzelne Arbeiter kann also auch deshalb sich mit einem untertariflichen Lohne nicht rechtsverbindlich einverstanden erklären, bzw. auf tariflichen Lohn verzichten, weil dadurch nicht allein sein Recht, sondern auch das Recht seiner Berufskollegen beeinträchtigt wird. Schließlich kann man auch in der Verordnung einen Schutz der tariflichen Arbeitgeber erblicken. Auch diese würden geschädigt werden, wenn ein anderer Arbeitgeber Arbeiter mit untertariflichem Lohne bezahlt. Der tarifvertragsuntreue Unternehmer würde seine Arbeiten billiger ausführen und die anderen Unternehmer unterbieten können. Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß Kläger seinen tariflichen Lohn verlangen kann, auch wenn er auf ihn verzichtet hätte, weil dieser Verzicht keine rechtliche Wirkung hat. Da ferner der Anspruch des Klägers der Höhe nach berechtigt war, mußte Beklagter antragsgemäß verurteilt werden.

Dieses Urteil, welches zweifellos einen durchaus sozialen und fortschrittlichen Geist in sich birgt, wurde vom Arbeitsgericht Gladbeck am 22. August d. J. gefällt. Jeder organisierte Arbeitnehmer wird mit Befriedigung hiervon Kenntnis nehmen.

Daselbe Arbeitsgericht fällte am 1. September dieses Jahres eine Entscheidung, wonach ein Arbeitgeber, der einen Schwerkriegsbeschädigten entlassen hatte, obgleich die Hauptfürorgestelle Münster, bzw. der Schwerkriegsbeschädigtenausschuß die Genehmigung zur Entlassung verweigert hatte, diesem 172,20 Mk. Restlohnforderung zu zahlen hat. Auch dieses Urteil kann weitgehendst befriedigen.

## Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Von Karl Weinbrenner

I.

Vielfach wird angenommen, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Erwerbslosenfürsorge) mit der Barunterstützung erschöpft seien. War das schon nicht so unter der Erwerbslosenfürsorge, so erst recht nicht nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sieht vor: Zwangsleistungen und Kamilleleistungen. Zwangsleistungen sind: kostenlose Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Barunterstützung für den Arbeitslosen und seine Familienangehörigen, Krankenversicherung, Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Knappschafts- und Angestelltenversicherung durch Zahlung der Beiträge aus Mitteln der Reichsanstalt.

Die Barunterstützung wird geleistet nach dem Versicherungsprinzip. Früher war sie abgestuft nach Wirtschaftsbezirken, Ortsklassen und Alter, heute dagegen Leistung nach der zugehörigen Lohnklasse, deren es elf gibt und deren Zahl vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und Reichsrates vermehrt werden kann.

Der Hauptunterstützungssatz beträgt 35—75 Prozent des Einheitslohnes, während die Familienzuschläge einheitlich 5 Prozent vom Einheitslohn betragen. Die Gesamtunterstützung darf 60—80 Prozent des Einheitslohnes nicht übersteigen. Die Lohnklassen, der Einheitslohn und die Höhe der Unterstützung geht aus der nachfolgenden Uebersicht hervor.

Lohnklasse	Einkommen	Einheitslohn	Unterstützungssatz pro Woche f. Beschäftigte				
			ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
1 bis 10 Mk.	8,—	6,—	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
2 10—14 "	12,—	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60	9,60
3 14—18 "	16,—	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,—
4 18—24 "	21,—	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
5 24—30 "	27,—	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
6 30—36 "	33,—	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
7 36—42 "	39,—	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
8 42—48 "	45,—	15,75	18,—	20,25	22,50	24,75	27,—
9 48—54 "	51,—	17,85	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
10 54—60 "	57,—	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
11 über 60 "	63,—	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

Es gibt also 64 verschiedene Unterstützungssätze. Einen Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland, Großstadt oder Landgemeinde gibt es nicht mehr. Hat der Arbeitslose einen Wochenverdienst von 30—36 Mk., dann gehört er zur 6. Lohnklasse, sein Einheitslohn beträgt 33 Mk. Als Lediger erhält

er 12,38 Mk. Unterstützung, gleichgültig, ob er in Stallupönen, Berlin, Essen, Rempten oder in einem Schwarzwälder Dorf in der Uhrenindustrie tätig ist. Früher betrug der niedrigste Unterstützungssatz im Wirtschaftsgebiet III Westdeutschland, Ortsklasse A, 7 Mk. für einen unter 21 Jahre alten Erwerbslosen. Heute ist der niedrigste Unterstützungssatz 6 Mk. für einen Ledigen, der einen Wochenlohn bis zu 10 Mk. hat.

Bei den Barleistungen der Arbeitslosenversicherung ist noch hervorzuheben, wie sich ab 1. Oktober dieses Jahres der Uebergang gestaltet aus der Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenversicherung. Zunächst wird die Unterstützung in der bisherigen Höhe für sechs Monate weiter gezahlt. Das Arbeitsamt hat unverzüglich nachzuprüfen, ob die Arbeitslosenunterstützung nach dem neuen Gesetz weiter gezahlt werden kann. Als Voraussetzung für den Unterstützungsbezug gilt aber nicht eine 26wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung, sondern es genügen 13 Wochen. Auf Antrag des Arbeitslosen ist ihm, spätestens vom 1. Dezember 1927 ab, die Unterstützung nach dem neuen Satz zu gewähren. Er wird diesen Antrag wahrscheinlich nur dann stellen, wenn die neue Unterstützung höher ist als wie bisher.

Auch ist hervorzuheben, daß Personen, die auf Grund der Bedürftigkeitsprüfung nicht in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen wurden oder einen verminderten Satz erhielten, weil die Bedürftigkeit verneint wurde, nach dem neuen Gesetze erneut einen Antrag auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung stellen können. Der Antrag muß gewährt werden, wenn die Voraussetzungen zutreffen, d. h., die Anwartschaftszeit erfüllt, der Betreffende arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist.

Für den Fall der Krankheit sind die Arbeitslosen vom Arbeitsamt bei der zuständigen Ortskrankenkasse zu versichern nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Pflichtversicherte. Insbesondere hat er dieselben Leistungen für seine Familienangehörigen zu beanspruchen, wie sie die Krankenkasse ihren übrigen Mitgliedern gewährt. Als Krankengeld erhält er den gleichen Betrag, den er als Arbeitslosenunterstützung erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre.

Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, bleiben Mitglieder der für den Bezirk des Arbeitsamtes zuständigen Bezirksknappschaft. Diese sind also nicht bei der Ortskrankenkasse zu versichern. Der Arbeitslose kann auch, wenn er innerhalb einer Woche nach der Arbeitslosmeldung den Antrag stellt, Mitglied bei der bisherigen Krankenkasse (Ersatzkasse) bleiben. Die Krankenkassenbeiträge hat die Reichsanstalt ganz zu zahlen.

Die Anerkennungsgeldern zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Invaliden-, Angestellten- und die knappschaftliche Rentenversicherung sind aus den Mitteln der Reichsanstalt zu zahlen.

Die Kurzarbeiterunterstützung ist vorgesehen als „Kann“-Leistung. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers „anordnen oder zulassen“, wenn Arbeitnehmer „infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind“. Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, welche der Kurzarbeiter im Falle völliger Arbeitslosigkeit erhalten würde. Arbeitsentgelt und Kurzarbeiterunterstützung dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften über das Verfahren für die Kurzarbeiterunterstützung anordnen. Insbesondere kann angeordnet werden:

„... daß der Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung zu stellen ist,

daß das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes zuständig ist,

und daß der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuführen hat.“

(Schluß folgt.)

## Die große Bedeutung der Krankenkassenwahlen

wird klar, wenn man berücksichtigt, daß die Krankenkassen im Jahre 1885 eine Einnahme von 59¼ Millionen Mark, im Jahre 1914 eine solche von bald 600 Millionen Mark, im Jahre 1925 aber eine Einnahme von über 1¼ Millionen Mark hatten, so erkennt man, daß die Art der Verwaltung dieser ungeheuren Mittel nicht gleichgültig sein kann. Die Krankenkassenausschüsse haben das Recht, die Satzungen zu ändern, d. h. die Höhe der Beiträge und die Höhe der Leistungen festzustellen. Das Gesetz gibt ja den Krankenkassen das Recht, über die gesetzlichen Regelungen hinaus den Versicherten wesentlich höhere Ansprüche zuzuerkennen. Es kann satzungsgemäß festgelegt werden, daß die Krankenhilfe nicht nur auf ein halbes Jahr zu gewähren ist, sondern bis zu einem ganzen Jahr, daß das Krankengeld nicht nur die Hälfte des Grundlohnes beträgt, sondern bis zu ¾

deselben gegeben wird, daß es nicht erst vom vierten, sondern bereits vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt wird. Die Zahlung kann das Hausgeld, das z. B. bei Krankenhausbearbeitung an die Angehörigen gezahlt wird, bis zum vollen Betrage des ganzen Krankengeldes erhöhen. Sie kann auch das Sterbegeld vom 20fachen bis zum 40fachen des Grundlohnes erhöhen und, neben vielem anderen, auch Krankenpflege und Sterbegeld den nicht versicherten Familienmitgliedern des Krankenkassenmitgliedes zubilligen.

Weitgehende Befugnisse hat also der Krankenkassenausschuß, aber nicht vorstehende allein. Er hat auch den Vorstand der Krankenkasse zu wählen, der die Kasse zu verwalten hat. Vorstand und Ausschuß sind ermächtigt, die Krankenhausbearbeitung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Allerdings sollen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und bereit sind, die Krankenhausbearbeitung zu gleichen Bedingungen wie andere Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden. Bestehen aber die Organe der Krankenkassen nur aus Personen, die alles das, was christlich ist, ablehnen, so bieten vorgenannte Befugnisse doch keinen hinreichenden Schutz. In vielen Großstädten und Industriebezirken ist die Erfahrung gemacht worden, daß sozialistisch geleitete Krankenkassen systematisch darauf ausgehen, konfessionelle Krankenhäuser von der Belegung mit Kassenmitgliedern auszuschalten.

Ist die Aufnahme der Kranken in ein Krankenhaus nicht ausführbar, so kann die Krankenkasse Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern usw. in der Wohnung des Erkrankten gewähren. Hierfür kommen nicht zuletzt die von kirchlicher Seite eingerichteten Schwesternstationen in Frage. Christliche Persönlichkeiten in den Krankenkassenorganen werden darum im Interesse der christlichen Arbeitnehmerschaft durch Heranziehung der kirchlichen Schwesternstationen diese unterstützen. Es wird dem Erkrankten auch nicht gleichgültig sein, ob er in seinem eigenen Haushalt wochen- oder monatlang von gleichgesinnten christlichen Krankenpflegern und Krankenschwestern betreut wird oder von sogenannten freidenkenden.

Auch bei der Gewährung der Wochenhilfe spielt die religiöse Einstellung der Mitglieder der Krankenkassenorgane eine große Rolle. Es sei nur daran erinnert, daß die Krankenkasse nur und ausschließlich in einem Wächnerinnenheim und Hilfe und Wartung im Haushalt durch Wochenpflegerinnen gewähren kann. Auch hierbei ist es für die Wächnerinnen nicht gleichgültig, ob sie von antireligiösen oder von christlichen Mitmenschen betreut werden. Noch viele Beispiele könnten angeführt werden, daß die Verhinderung einer sozialistischen Mehrheit in den Krankenkassenausschüssen im Interesse der christlich gesinnten Menschen darum bei den kommenden Krankenkassenwahlen die christlichen Arbeitnehmer ihre Stimme nur den Listen der „christlich-nationalen Arbeitnehmerschaft“ geben.

## Allgemeine Rundschau

### Stegerwald

#### und die Beamtenbesoldungsreform

Die in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ mitgeteilte Rede Stegerwalds hat in der Beamtenenschaft große Aufregung hervorgerufen. Es sind dort sozusagen alle Puppen am tanzen. Darauf hat Kollege Stegerwald mit der gelassenen Erklärung geantwortet, daß er nicht die Absicht habe, sich mit einseitigen Interessenvertretern auseinanderzusetzen. Er habe seinerzeit erklärt, daß er als sozialarbeitender und sozialdenkender Gesamtpolitiker gewählt werden wolle, und dieser seiner Einstellung sei er auch in bezug auf die Besoldungsreformfrage frei geblieben. Im Jahre 1922 habe er in einer Koblenzer Versammlung ausgeführt, daß die Aufblähungen des Beamtenkörpers nach der Revolution als Dauerzustand unmöglich sei. Ein Jahr später sei dann der Beamtenabbau in einer Form erfolgt, die seiner Ueberzeugung nach viel zu weitgehend gewesen sei. Es sei zu befürchten, daß in dieser Angelegenheit in absehbarer Zeit eine ähnlich katastrophale Entladung eintreten könne, wie sie der Beamtenabbau von 1923 gezeigt habe. Der verantwortungsbewusste Politiker müsse in solchem Falle vorbeugen. Daß eine Besoldungsreform in diesem Jahre kommen mußte, sei selbstverständlich gewesen. Nur über das Ausmaß der Reform gehe der Streit. Wenn der Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsminister ihre seitherige Politik aufgeben, dann hätten auch die Arbeiter gegen das Ausmaß der vorgesehenen Erhöhung der Beamtenbezüge, im Gegensatz zu den Mittelständlern, Kleinbauern und Inflationsverarmten, nichts einzuwenden. Persönlich stehe er allerdings auf dem Standpunkt, daß es besser gewesen wäre, die Gehaltserhöhung in kleinerem Ausmaß vorzunehmen, und daneben eine durchgreifende Preissenkung durchzuführen. Er habe es von jeher abgelehnt, demagogische Politik zu treiben, wie es gegenwärtig die Sozialdemokratie tue. Es sei nicht schwer, die Beamtenbesoldungsreform mit populären Gegenständen zu belassen, und damit jede Erhöhung der Bezüge zu zerhauen. Eine derartige Politik lehne er ab, weil er die Besoldungsreform als notwendig anerkenne. Was er hauptsächlich ablehne, sei die interessenpolitische, vollstän-

## Am 29. Oktober 1927 ist der vierundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

schäftliche und geistige Enge, mit der von vielen Seiten Beamtenpolitik gemacht werde.

### Der moderne Unfallverhütungsgedanke

erstrebt die Verminderung der Zahl der Betriebsunfälle nicht mehr allein durch Forderung von Schutzvorrichtungen an Maschinen und allen gefahrbringenden Stellen in der Arbeitsstätte, sondern ebenso durch Aufklärung der Arbeiterschaft in Wort, Schrift und Bild. Gerade der Warnung des Arbeiters durch das Bild hat man in letzter Zeit ganz besondere Beachtung geschenkt. Beim Verband der Berufsgenossenschaften wurde speziell zu diesem Zwecke eine gemeinnützige Unfallverhütungsbild-Gesellschaft m. b. H. ins Leben gerufen, welche bis jetzt etwa drei Millionen Unfallverhütungsbilder auf Kosten der Berufsgenossenschaften an die Betriebe verteilt hat und laufend 4000 Stück von jedem Bild den Berufs- und Fachschulen kostenlos zur Verfügung stellt. Ob die Idee der Unfallverhütung durch Bilder auch Sinn und Zweck hat? Nachdem erfahrungsgemäß Bilder immer anschaulicher wirken als alle Warnungen durch Wort und Schrift, wird man die Frage bejahen müssen. Das um so mehr, als sich nach den Ergebnissen der Statistik nur 25 Prozent aller Unfälle durch mechanische Mängel ereignen, hingegen 75 Prozent auf persönliche Ursachen, wie Uebermüdung, übersteigertes Arbeitstempo, Fahrlässigkeit, Leichtsinn, Unwissenheit usw. zurückzuführen sind.

### Lehrlinge haben Anspruch auf die tariflichen Vergütungsgeldsätze

Durch ein Urteil des Arbeitsgerichts Hagen i. W. vom 15. September 1927 ist der Anspruch auf die in den Tarifverträgen festgesetzten Entschädigungen für Lehrlinge als vollkommen berechtigt anerkannt worden. Aus diesem Grunde kommt dem Hagerer Urteil eine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich bei dem Streitfall um einen Hagerer Buchdruckerbetriebsbesitzer, der einem bei ihm am 1. April 1925 eingetretenen Lehrling die tariflichen Kostgeldsätze vorenthielt. Der Vater des Lehrlings verlangte Zahlung der im allgemeinen verbindlichen Deutschen Buchdrucker-Tarif für Lehrlinge festgesetzten Vergütungen und demgemäß Nachzahlung von 263,89 RM. Der beklagte Unternehmer machte geltend, daß die im Lehrvertrage festgesetzten und bedeutend niedrigeren Vergütungen maßgeblich seien. Außerdem war er der Ansicht, daß dem Lehrling auch die Sozialbeiträge abgezogen werden können. Das Arbeitsgericht entschied, daß die verlangte Summe nachzuzahlen und fortan die tariflich festgesetzten Vergütungen zu leisten sind. Die Ansicht des Beklagten, der Inhalt des Lehrvertrages, der niedrigeren Sätze als der Tarifvertrag vorzuziehen, gehe dem Tarifvertrag vor, sei irrig. Eine Kürzung der Vergütung mit Rücksicht auf die geleisteten Sozialbeiträge komme auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht in Betracht. Der § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung schreibe ausdrücklich vor, daß für Lehrlinge der Arbeitgeber die vollen Beiträge zu entrichten hat.

## Aus dem Verbandsleben

Ortsgruppe Godesberg-Friesdorf. Am 16. Oktober veranstaltete die Ortsgruppe Godesberg-Friesdorf im Lokale Guth einen Familienabend. Schon der Beginn zeigte einen überfüllten Saal. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden, Kollegen Hensele, sprach Kollege Steinhauer, Bonn, Einleitungsworte. Diese Feier sei die erste dieser Art nach dem Kriege und zeige, daß in Friesdorf reges gewerkschaftliches Leben herrsche. Es müßten alle Kräfte angepannt werden, um die Mitgliederzahl von 173 auf 200 zu bringen. Nach Musikvorträgen nahm Kollege Häuschen, Köln, das Wort zur Festrede: Wir sind heute zu einer Familienfeier eingeladen. Männer und Frauen sind zusammengekommen, die von dem Gedanken befeuert sind, ihre wirtschaftliche und soziale Lage durch die Bewegung zu verbessern und als gleichberechtigtes und gleichberechtigtes Mitglied in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft hineinzuwachsen. Wenn wir auf die Verhältnisse von vor 25 Jahren zurückblicken, so müssen wir anerkennen, daß wir durch die Bewegung ein gutes Stück vorwärtsgekommen sind. Durch die Staatsumwälzung von 1918 hat die Arbeiterschaft große Rechte auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete erreicht. Neben Rechten hat die Arbeiterschaft aber auch große Pflichten übernommen, denn sie ist zur Mitträgerin der Staatsautorität geworden. Wir wollen als Arbeiter in die Wirtschaft hineinzuwachsen, um so am Ertrage und der Verwaltung derselben teilzunehmen. Kapitalismus und Sozialismus sind wesensverwandt, denn beide führen den nackten Klassenkampf und wollen die christliche Weltanschauung im Wirtschaftsleben verdrängen. Wir dagegen wollen, daß das Wirtschaft-, Staats- und Volksleben mit den Grundfragen des Christentums durchdrängt wird. Darum müssen alle Arbeiter, welche nicht auf dem Boden des Klassenkampfes, sondern auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen, sich unserer Bewegung, unserem Verbands an schließen. Besonders eindringlich wandte sich Kollege Häuschen an die Frauen. Sie seien es, die mit dem Einkommen des Mannes wirtschaften müßten. Sie machten sich wenig Gedanken darüber, woher es kommt, wenn der

Mann am Wochenende einen höheren Lohn nach Hause bringt. Dies sei nur der gewerkschaftlichen Organisation zu danken. Darum sollten sie nicht auf den „hohen“ Verbandsbeitrag schimpfen, sondern sollten den Vertrauensmann in seinem schwerem Amt unterstützen. Die Eltern hätten auch die Pflicht, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen, damit ihr höchstes Gut, die Seele, nicht verlorengehe. Gerade wir als christliche Gewerkschaften treten für den Jugendschutz ein. Darum sollten auch alle Eltern dafür sorgen, daß ihre Söhne sich unserm Verbands anschließen. Große Aufgaben haben die christlichen Gewerkschaften noch im deutschen Volksleben zu erfüllen. Sie können ihr Ziel nur so besser erreichen, je stärker die Mitgliederzahl ist. Darum sei es Pflicht aller Kollegen, erneut in die Werbearbeit einzutreten, zur Stärkung des christlichen Bauarbeiterverbandes und der gesamten christlichen Gewerkschaften.

Die Ausführungen des Kollegen Häuschen fanden reichen Beifall. Während der Festrede fanden im Garten für die Kinder Belustigungen statt, welche in dankenswerter Weise von den Kollegen Kessel und Knebel geleitet wurden. Es folgte das gemeinschaftlich gesungene Lied: „Treue dem Verband“. Für den humoristischen Teil hatte sich der Komiker Ohlenhardt zur Verfügung gestellt, welcher die Anwesenden durch seine Vorträge in eine recht fröhliche Stimmung versetzte. Eine Verlosung bildete den Schluß des offiziellen Teiles. Daran anschließend blieben die Teilnehmer der Festveranstaltung noch bis 11 Uhr beim Tanz zusammen.

Der Familienabend, welcher einen überaus schönen und harmonischen Verlauf nahm, wird noch lange in der Erinnerung der Friesdorfer Kollegen und ihrer Angehörigen bleiben.

Dem Festausschuß gebührt für seine gute Vorbereitungsarbeit Dank und Anerkennung aller Teilnehmer. E. S.

## Don den Arbeitsstellen

### Rüpelhafte Behandlung eines Baukontrolleurs

Westerholt. Unter dieser Überschrift berichteten wir in Nr. 43 der „Baugewerkschaft“ über einen Vorfall auf einer Baustelle des Unternehmers Wihler (Westerholt). Wir können heute ergänzend dazu mitteilen, daß auf Antrag unseres Kollegen Faust ein Sühnetermin vor dem örtlichen Schiedsrichter (die ja von jedem Kommunalverbande durch die Stadt- oder Gemeindeverordneten gewählt sind) in der vorigen Woche stattfand. Hier führte der Kollege zu seiner Entschuldigung an, daß er sehr erregt gewesen sei und den Vorfall tief bedaure. Es wurde nun beschloffen auf dem Wege der Verständigung, daß der Kollege 15 Mark in die Armenkassa zahle und an der Baustelle schriftlich aushänge, daß er die beleidigende Äußerung, wie Lump (das Wort Faulenzer sei nicht gefallen), zurücknimmt. Auch war die Baustelle selber, soweit sie den baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften nicht entspreche, schon Tags vorher in Ordnung gebracht worden. Von einer Anzeige bei der Berufsgenossenschaft wurde daher von der Baupolizei Abstand genommen.

Damit wäre auch dieser peinliche und aufregende Zwischenfall, der in der kleinen Industriegemeinde großes Aufsehen erregte, wieder auf gütlichem Wege beigelegt worden. Wir knüpfen daran die Hoffnung, daß er für alle Zeiten ein warnendes Beispiel bleiben möge. Nur dann ist dem Ansehen der Baukontrollure, aber auch den Polizisten und der gesamten Bauarbeiterschaft am besten gedient. Wir Bauarbeiter wollen aber auch bei dieser Gelegenheit erneut geloben, nicht zu ruhen, bis überall unserer gerechten Forderung der Anstellung von Baukontrolluren seitens der Kommunen entsprochen ist. Einig.

## Soziale Rechtsprechung

Pflicht des Unternehmers für die in der Baubude untergebrachten Sachen. Das Arbeitsgericht Köln hat am 6. Oktober 1927 nachstehendes Urteil gefällt, welches für die Bauarbeiter allgemeinen Interesse hat. Betreten wurde die Klage durch unseren Vokalangestellten Josef Hilpich. Der Tatbestand geht aus dem Urteil hervor.

„Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 110 RM. in Buchstaben Einhundertzehn Reichsmark, zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Tatbestand: Der Kläger stellte während der Arbeit bei der Messe in Deutz sein neues Fahrrad in der Umkleidekabine unter, deren Bewachung einschließlichschließlichschließen der Türe einem von der Beklagten hierzu angestellten jüngeren Arbeiter oblag. In der Zeit von 12 bis 2 Uhr nachmittags ist das Rad verschunden. Während dieser Zeit war die Türe nicht verschlossen. Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 110 RM. kostenpflichtig zu verurteilen. Die Beklagte beantragt kostenpflichtige Abweisung mit der Begründung, die Arbeiter seien selbst für die Bewachung ihrer Sachen verantwortlich. Auf die Auslagen des uneidlich vernommenen Zeugen Thomas und den Inhalt der Akten wird Bezug genommen. Entscheidungsgünde: Der Kläger trägt seinen Anspruch auf Vertragsverletzung. Als Bauunternehmerin war nach der Art des Arbeitsbetriebes die Beklagte verpflichtet, für die Kleider und Fahrräder der Arbeiter einen gesicherten Raum zur Verfügung zu stellen. Sie hatte vertragmäßig die Pflicht, für die Sicherung und Bewachung dieses Raumes zu sorgen. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte durch den von ihr angestellten jüngeren Arbeiter nach. Dieser war Ge-

füllungsgehilfe der Beklagten. Das geht daraus hervor, daß er von der Beklagten angestellt wurde. Nach dem Vorfall hat die Beklagte, wie der Zeuge Thomas befundet, ihn entlassen, und mit der Beaufsichtigung des Raumes einen älteren zuverlässigen Arbeiter betraut. Die Beklagte haftete damit für das Verschulden des angestellten Arbeiters nach § 278 B.G.B. Das Verschulden besteht darin, daß der Füllungsgehilfe den Raum nicht abgeschlossen hatte. Für den hieraus entstandenen Schaden haftet die Beklagte. Das Rad war, wie nicht bestritten wird, erst seit einem Monat in Gebrauch und kostete nur 110 Rm. In derselben Höhe, wie diese Summe durch den Gebrauch verringert wird, wird sie dadurch erhöht, daß der Kläger seit einem Monat Fahrgeld zahlen mußte, wofür die Beklagte ebenfalls haftet. Der Anspruch

auf 110 Rm. war somit gerechtfertigt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Z.P.O. gez. Hendrichs."

### Bekanntmachungen

#### Verwaltungsstelle Glabbed

Das Mitgliedsbuch des Kollegen Emil Nidanowski (Maurer) Nr. 77424, eingetreten am 7. März 1918 zu Buer, geboren am 20. Oktober zu Sturpien, ist am 17. Oktober 1927 in der Baubude des Berufskrankenhauses zu Buer gestohlen worden. Etwaige Besitzer des Buches sind anzuhalten. Das Buch ist an den Unterzeichner zu senden.

Der Vorstand. J. A.: Josef Einig.

## Deutsche Wirtschaftszahlen

### Der Baunarkt:

#### Bautätigkeit und Bauerlaubnisse\*)

	Juni	Juli	August
Neinzugang an Gebäuden	2 303	2 392	2 518
Davon Wohngebäude	1 903	1 982	2 178
Anzahl der Wohnungen	7 522	8 735	8 096
Bauerlaubnisse für Gebäude	4 355	4 248	4 195
Davon Wohngebäude	3 350	3 094	3 174
Anzahl der Wohnungen**)	12 808	10 560	12 063

\*) In 45 Großstädten und 47 Mittelstädten.  
 \*\*) Unter Berücksichtigung der durch Umbau fortfallenden Wohnungen.  
 \*) Es fehlen die Angaben von 6 Großstädten.

#### Jahresziffern der Bauwerkspreise und der Baukosten:

	Steine und Ziegel	Bauholz	Bauwerkstoffe	Baukosten insgesamt	Baukosten
Juli	167,5	170,8	138,9	160,7	175,0
Aug.	167,5	171,3	138,0	161,0	174,3
Sept.	169,7	172,9	138,0	162,4	176,0

Die Bauarbeiterlöhne weisen ihrem Nennwert nach im Reichsdurchschnitt vom 1. August zum 1. September eine geringe Steigerung auf, und zwar der Maurer- und Zimmererlöhne von 57,8 R. auf 57,9 R., der Bauhilfsarbeiterlöhne von 42,4 R. auf 42,5 R. Die Erhöhung des Lohnindex wurde aber durch die weitere Steigerung des Lebenshaltungskostenindex wieder ausgeglichen. Der Reallohn sank für Maurer und Zimmerer von 30,4 R. auf 30,2 R., ferner allerding für Bauhilfsarbeiter etwas, und zwar von 22,2 R. auf 22,3 R.

#### Gütererzeugung (in 1000 t):

	Juni	Juli	August
Steinkohlenförderung (ohne Saargebiet)	11 820	12 635	12 997
Braunkohlenförderung	11 780	12 689	12 817
Metallproduktion (ohne Saargebiet)	2 530	2 658	2 731
Halbzeugindustrie (Stahlgebiet)	1 721	1 763	1 876
Textilherstellung	1 068	1 109	1 116
Kunststoffherstellung	1 328	1 362	1 426
Kunststoffproduktion	919	988	1035

#### Eisenbahnfrachtleistungen:

	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Begegensehling (in 1000 Wagen)	5 709	5 905	4 659	4 086
Güterverkehr (in Mill. t)	39,55	41,53		

#### Außenhandel (in Mill. RM.):

	Einfuhr				Ausfuhr			
	Wert	Mittel	Wert	Mittel	Wert	Mittel	Wert	Mittel
Juli	128,1	47,2	605,5	23,8	817,0	21,7	187,6	63,8
Aug.	116,8	36,2	589,9	21,4	868,5	31,7	207,1	62,6
Sept.	117,0	37,7	567,9	22,7	952,9	21,1	196,5	63,2

#### Kurse und Dividenden der Aktien:

	Kurs	Dividende	Zinsen		Kurs	
			1927	1928	1927	1928
Ende Juni	50	10 713,6	6,88	7,29	17,25	3,93
Ende Juli	51	10 718,5	6,93	7,33	17,39	3,95
Ende Aug.	53	10 628,4	6,99	7,47	17,88	4,09
Ende Sept.	53	10 718,4	7,07	7,55	17,89	4,14

### Konkurse und Geschäftsaufsichten:

	Juli	August	Septbr.
Konkurse	428	407	360
Geschäftsaufsichten	139	146	97

### Erwerbslose:

	15. August	1. Septbr.	15. Septbr.	1. Oktober
Hauptunterstützungsempfänger	420 177	403 845	381 487	355 000
Krisenunterstützte	156 378		136 577	
Notstandsarbeiter	110 665		92 856	

### Großhandelsindex:

	Agrarstoffe	Kolonialwaren	Industrielle Rohstoffe u. Halbwaren	Industrielle Fertigwaren	Gesamtindex
Juli	137,5	129,8	132,2	147,1	137,6
Aug.	136,8	128,8	133,0	148,3	137,9
Sept.	138,9	130,2	134,1	150,7	139,7

### Reichsindex für Lebenshaltungskosten:

	Gesamtlebenshaltung	Gesamtlebenshaltung ohne Wohnung	Ernährung	Wohnung	Bekleidung	Wohnung und Bekleidung	Geistliche Bedürfnisse	Geistliche Bedürfnisse und Bekleidung
Juli	150,0	158,8	156,8	115,1	141,6	156,4	183,5	146,5
Aug.	146,6	154,6	150,3	115,1	142,8	157,7	183,9	142,8
Sept.	147,1	155,2	150,6	115,1	144,5	159,6	184,1	143,3

### Stundenlöhne<sup>1)</sup> gelernter u. ungelerner Arbeiter:

	Gelernte <sup>2)</sup>		Ungelernte	
	1. Aug. 1927	1. Sept. 1927	1. Aug. 1927	1. Sept. 1927
Bergbau <sup>3)</sup>	112,5	112,5	69,7	69,7
Metallindustrie <sup>4)</sup>	97,6	97,6	67,8	67,8
Chemische Industrie <sup>5)</sup>	92,3	92,3	77,7	77,7
Vaugewerbe	121,2	121,4	98,9	99,3
Holzgewerbe	103,3	103,3	89,0	89,0
Papierindustrie <sup>6)</sup>	73,6	74,6	66,1	67,1
Textilindustrie, männlich <sup>7)</sup>	66,9	67,3	56,2	56,7
weiblich	52,6	52,7	41,5	42,5
Brauindustrie <sup>8)</sup>	107,9	110,3	95,4	97,6
Süß-, Back- u. Feigwarenindust.	89,1	89,1	76,9	76,9
Buchdruckgewerbe	102,9	102,9	89,6	89,6
Karton-Industrie, männlich	82,6	82,6	69,8	69,8
weiblich	54,4	54,4	44,7	44,7
Reichsbahn <sup>9)</sup>	87,1	87,1	69,7	69,7

<sup>1)</sup> Gewogener Durchschnitt aus den im Berichtsjahr gültigen Tariflohntafeln für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe in den Gewerbeten der einzelnen Gewerbezweige.  
<sup>2)</sup> Im Bergbau, in der Metall- und Textilindustrie sind tarifmäßige Abforderungen bei durchschnittlicher Arbeitsleistung aber Zeitlöhne einschließlich Abforderung eingerechnet.  
<sup>3)</sup> Einschließlich der sozialen Zulagen für die Ehefrau und zwei Kinder.

### Geld- und Finanzwesen (in Mill. RM.):

	Juli	August	Septbr.
Geldumlauf	5 871,3	5 883,2	6 141,1
Gold- und Devisenreserven	2 069,4	2 069,6	2 097,1
Bankguthaben	3 005,1	3 162,1	3 325,1
Sparfahneinlagen	4 122,1	4 245,9	
Privatbank (in v. H.)	5,90	5,83	5,90
Einnahmen des Reichs aus Steuern, Zöllen und Abgaben (insgesamt)	948,1	659,8	581,8
A. Besitz- und Verkehrssteuern	672,7	411,7	335,05
davon Einkommensteuer a. Lohnabzügen	114,0	111,2	115,0
B. Zölle und Verbrauchssteuern	275,4	248,1	246,7
C. Abgaben	0,0	0,0	0,0

(Aus „Wirtschaft und Statistik“.)

### Bezirk Karlsruhe

Sonntag, den 30. Oktober 1927, vorm. punkt 10 Uhr, findet für die Verwaltungsstellen Kaiserslautern und Saarbrücken eine gemeinschaftliche

### Konferenz

in Kaiserslautern im Rath. Vereinshaus statt. Tagesordnung.

1. Bericht über die zentralen und bezirklichen Tarifverhandlungen. (Berichterstatter: Bezirksleiter Heurich und Sekr. Maurer.)
2. Tätigkeitsbericht. (Berichterstatter: Sekr. Maurer.)
3. Geschäftliche Mitteilungen.
4. Freie Aussprache.
5. Verteilung der Werbepreise.
6. Gewerkschaftsarbeit und Lebensgestaltung nach sozialistischer und christlicher Weltanschauung. (Referent: Bezirksleiter Heurich.)

Alle Ortsgruppen müssen auf dieser Konferenz vertreten sein. Ortsgruppen, die mehr als 100 Mitglieder haben, werden gebeten, zwei Vertreter zu entsenden.

Anträge, die zur Behandlung kommen sollen, müssen bis spätestens am 26. Oktober beim Geschäftsführer der Verwaltungsstellen, Kollege Maurer, eingereicht werden.

Die Konferenz muß pünktlich um 10 Uhr beginnen, damit der Schluß gegen 4 Uhr erfolgen kann.

Die Bezirksleitung: Fr. Heurich

Die Verwaltungsvorstände:  
 J. A.: Gustav Maurer.

## Bücherchau

**Arbeitsrecht.** Von Oberlandesgerichtsrat E. Schaeffer und Regierungsrat Dr. W. Scheerbarth. Verlag E. S. Giesfeld, Leipzig. Kartontert 3,50 M., in Halbleinen 4,40 M.

Das Werk bringt in kürzester, knappster Form einen Überblick über das ganze geltende Arbeitsrecht. Es ist durch seine übersichtliche Darstellung und seine zahlreichen Hinweise sowohl als Einführungswerk zum Selbststudium als aber auch für die Praxis als Nachschlagewerk gut zu gebrauchen und kann nur empfohlen werden. Einige Sachen sind allerdings schon durch die neue Gesetzgebung wieder überholt. Doch ist durch einen Ergänzungsband „Arbeitsgerichtsgesetz, Kündigungsrecht und Kündigungsschutz im Arbeitsrecht, Arbeitszeitverordnung mit Arbeitszeitnotgesetz“ dem neuen Rechtszustand bis auf das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wozu man einen Nachtrag aber auch wohl noch erwarten kann, Rechnung getragen.

**Die Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1926.** Bearbeitet in der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Wir müssen uns hier verlagen, auf dieses als 40. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes erschienenen Buches näher einzugehen. Es ist in ihm eine Fülle wertvollen Materials zusammengetragen und ausgewertet. Es kann wohl das eine gesagt werden, daß der Tarifvertragsgedanke, von manchen Seiten lange Zeit bestritten und auch heute noch bekämpft, sich durchgesetzt hat, so lautet das Ergebnis, zu dem die Untersuchung geführt. Das Tarifvertragswesen muß aber noch immer stärker ausgebaut werden und dazu bietet das vorliegende Buch wertvolles Material. Werweisen sei auch auf das

**Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reich,** das ebenfalls von der Reichsarbeitsverwaltung herausgegeben und im Verlag Reimar Hobbing erschienen ist.

## Sterbetafel

Am 25. September starb unser lieber Kollege **Adam Kreppel** im Alter von 34 Jahren an Kehlkopfleidern.

Verwaltungsstelle Köln.

Am 29. September starb unser Kollege **Franz Rasparek** im Alter von 37 Jahren an Lungenleiden.

Ortsgruppe Gelsenkirchen.

Am 27. September starb infolge Lungenleiden unser altes treues Mitglied, der **Stattkater Heint. Gohmann**, im Alter von 60 Jahren.

Am 1. Oktober starb unser lieber Kollege und langjähriger Vertrauensmann **Herrn. Sparenberg** infolge eines Betriebsunfalls.

Verwaltungsstelle Hamm.

Am 6. Oktober starb infolge einer Blutvergiftung unser lieber Kollege **Gustav Wisbach** im Alter von 18 Jahren.

Ortsgruppe Köln-Mülheim.

An den bedauerlichen Folgen eines Unfalls starb am 6. Oktober unser treues Mitglied, der **Kollege Josef Baumann**, im Alter von 37 Jahren.

Ortsgruppe Aachen.

Am 12. Oktober starb unser lieber Kollege, der **Maurer Heinrich Ziebarth** im Alter von 64 Jahren an Magenkrebs.

Verwaltungsstelle Schneidemühl.

Unser lieber Kollege **Johann Schnitzler** starb im Alter von 40 Jahren auf dem Wege zur Arbeit an Herzschlag. Schnitzler war einer unserer Besten. Er hinterläßt Frau und fünf unmündige Kinder.

Ortsgruppe Mülheim-Nuhr.

Ehre ihrem Andenken!